

Betrieb beschäftigten Hehler diesem auf Grund der Bestimmungen über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) haften. Dem geschädigten Betrieb bleibt es gern. § 114 Abs. 2 Satz 2 GBA, § 421 BGB überlassen, ob er die Schadenersatzsumme von einem Beteiligten in vollem Umfange oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangt. Die dem Grunde nach erfolgte Verurteilung der Angeklagten zum Schadenersatz ist daher auch sachlich gerechtfertigt.

Dem Protest ist zuzustimmen, daß das Stadtgericht den Sachverhalt, soweit er das Verhalten der Angeklagten Elsa F. betrifft, ausreichend aufgeklärt und, soweit es sich um die Frage der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der Hehlerei handelt, im wesentlichen richtig festgestellt hat. Die Feststellungen bleiben jedoch hinter den Ergebnissen der Beweisaufnahme hinsichtlich der Charakterisierung des sich auf die Tat beziehenden Gesamtverhaltens zurück.

So ergibt sich im Gegensatz zu den Aussagen der Angeklagten in der Hauptverhandlung aus dem Urteil nicht, daß diese über die von ihr seit 1959 täglich von ihrem Ehemann für ihren persönlichen Bedarf erhaltene Schachtel Zigaretten Marke „Orient“ im Werte von sechs MDN und die von ihr im Haushalt verbrauchten Lebens- und Genußmittel hinaus aus den Beständen des Speisebetriebes stammende Zigaretten an Kollegen ihrer früheren Dienststelle verkaufte und sich den Erlös aneignete. Sie ist auch in der Weise aktiv tätig geworden, daß sie zum Weiterverkauf bestimmte Zigaretten der Marken „Casino“ und „Juwel“ bei ihrem Ehemann und der Verurteilten Sch. telefonisch bestellte.

Aus dem objektiven Tatgeschehen, insbesondere aus der Vielzahl der einzelnen Fälle, die sich über die Dauer von etwa vier Jahren erstreckten, aus der Art und Weise der Entgegennahme des strafbar erlangten Gutes (z. B. ihrer Regelmäßigkeit) und der daraus resultierenden Gewißheit, daß ihr Ehemann immer wieder strafbar erlangte Waren liefern werde, ergibt sich, daß es ihr zur Lebensgewohnheit geworden war, täglich eine Schachtel Zigaretten Marke „Orient“ für sechs MDN und für den Wochenendbedarf der Familie Fleisch, Wurst, Butter, Bohnenkaffee, Obst, Gemüse usw. aus dem Speisebetrieb entgegenzunehmen. Ihre Befürchtungen gingen lediglich in die Richtung, der Nachbarschaft könnte auffallen, daß der Lieferwagen so oft vor dem Hause vorfuhr. Das Verhalten der Angeklagten stellt daher nicht nur eine fortgesetzte Hehlerei im Sinne des § 259 StGB, sondern eine gewohnheitsmäßige Hehlerei gem. § 260 StGB dar. Darüber hinaus liegt auch ein gewerbsmäßiges Handeln im Sinne dieses Gesetzes vor. Dadurch, daß die Angeklagte für sich persönlich weder Zigaretten noch für den Wochenendbedarf der Familie Lebens- und Genußmittel von ihrem Wirtschaftsgeld bzw. von ihrem Verdienst zu kaufen brauchte, war sie in der Lage, für sich und die übrigen Familienmitglieder mehr Mittel für sonstige Anschaffungen zu verwenden, als ihr das sonst möglich gewesen wäre. Eine gewerbsmäßige Hehlerei liegt vor, wenn sich der Hehler durch die wiederholte Begehung der Hehlerei eine fortlaufende Einnahmequelle verschafft (vgl. OG, Urteil vom 23. Juni 1959 - 3 Ust II 48/58 - NJ 1959 S. 639).

Zivil- und Familienrecht

§ 9 EheVO; § 11 EheVerfO.

1. Es gibt keinen schematisch anzuwendenden Grundsatz, wonach die elterliche Sorge für jüngere Kinder immer der Mutter zu übertragen sei und erst im Falle ihres Versagens der Vater als Erziehungsberechtigter in

Betracht komme. Es ist aber auch zu beachten, daß die Pflege und Betreuung kleinerer Kinder innerhalb der Familie oft der Mutter ganz oder überwiegend obliegt. Aus diesem engen Verhältnis folgt eine ausgeprägte gefühlsmäßige Bindung des Kindes an die Mutter. Eine Trennung von der Mutter kann unter diesen Umständen nicht nur die weitere ordnungsgemäße Betreuung des Kindes in Frage stellen, sondern das Kind auch psychisch belasten. Ob diese allgemeinen Festlegungen zutreffen und welche weiteren Umstände für die Entscheidung beachtlich sein können, ist vom Gericht immer im Einzelfall zu erforschen und zu prüfen.

2. Das Gericht darf bei der Entscheidung über die elterliche Sorge nicht nur die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde legen. Es hat vielmehr — gerade bei einem jüngeren Kind — zu beachten, daß sich mit zunehmender Entwicklung des Kindes die Erziehungsaufgaben der EÜtern inhaltlich wandeln und deshalb höhere Anforderungen an die erzieherischen Leistungen der Eltern gestellt werden, wobei ihrer Persönlichkeit eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Gericht muß deshalb die notwendigen Feststellungen treffen (z. B. über das Verhalten der Eltern zueinander und zu ihrem Kind während der Ehe, über ihr Verhalten im beruflichen und gesellschaftlichen Leben usw.), um die Persönlichkeit der Eltern und ihre erzieherischen Fähigkeiten auch für die Zukunft ausreichend beurteilen zu können.

3. Bestehen über die Sorgerechtsentscheidung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Referat Jugendhilfe und dem Gericht erster Instanz, dann sollte das Berufungsgericht einen Vertreter des Referats Jugendhilfe zur mündlichen Verhandlung hinzuziehen.

OG, Urt. vom 20. Mai 1965 - 1 ZzF 2/65.

Das Stadtbezirksgericht hat die im Jahre 1961 geschlossene Ehe der Parteien geschieden und die elterliche Sorge für das dreijährige Kind der Klägerin übertragen. Die Ehe wurde geschieden, weil es die Parteien, die recht unterschiedliche Charaktereigenschaften und Interessen haben, nicht vermochten, eine echte eheliche Gemeinschaft herzustellen. Daraus ergaben sich Widersprüche, die zur Entfremdung der Ehegatten führten. Während der Zeit, in der der Verklagte seinen Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee ableistete, nahm die Klägerin feste Beziehungen zu einem anderen Mann, dem Zeugen F., auf.

Das Referat Jugendhilfe hatte vorgeschlagen, die elterliche Sorge für die Tochter dem Verklagten zu übertragen, und zur Begründung dargelegt: Die Klägerin habe eine abgeschlossene Berufsausbildung als Friseurin. Nach der Geburt des Kindes habe sie sich nur noch der Pflege des Kindes und dem Haushalt gewidmet. Beides habe sie gut versorgt. Die Klägerin selbst sei ein junger, noch ungefestigter Mensch. Ihre eigenen Bedürfnisse und die Befriedigung ihrer Wünsche stünden in ihrer gesamten Lebenshaltung im Vordergrund. Den mit der Eheschließung übernommenen Aufgaben sei sie nicht gewachsen gewesen. Nachdem der Verklagte zur Nationalen Volksarmee einberufen worden sei, habe sie das Kind einige Male abends in der Wohnung allein gelassen und sei ausgegangen. Die Verklagte habe das Kind während dieser Zeit sich selbst überlassen, ohne die Gefahren zu bedenken, die für das Kind daraus entstehen konnten. So habe der Verklagte das Kind einmal weinend angetroffen. Die Auseinandersetzungen mit dem Verklagten hätten dem Kind nicht verborgen bleiben können und seinem Wohl nicht gedient. Nach ihrem gesamten Verhalten könne die Klägerin ihrer Tochter keinesfalls ein Vorbild sein.

Der Kläger habe eine Lehre als Werkzeugmacher abgeschlossen, an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät das Abitur bestanden und sich durch ein einjähriges Fernstudium zum Lehrmeister entwickelt. Er sei ein zielstrebig junger Mensch, dem sein Betrieb in arbeitsmäßiger wie auch in moralischer Hinsicht ein vorbild-